

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter!
Liebe Lehrerinnen und Lehrer!
Liebe LQPM und SQPM!

Ein spannendes Jahr liegt hinter uns – ein noch spannenderes liegt vor uns (bzw. sind wir bereits mitten drinnen!) und auch die nächsten Jahre werden von der Umsetzung einer Reihe von Reformmaßnahmen geprägt sein – aber der Reihe nach:

Lehrpläne hum

In den vergangenen Jahren wurden die Lehrpläne aller hum-Schulen auf die kompetenzorientierte Formulierung der Bildungs- und Lehraufgaben, als verbindliche Lernziele, umgestellt und auch auf die Logik der Neuen Oberstufe angepasst, indem die Bildungs- und Lehraufgaben und die Lehrinhalte, ab der 10. Schulstufe pro Semester gegliedert wurden. Das Ziel, die Lehrpläne in dieser Form im Schuljahr 2014/15 neu verordnet zu starten, konnte leider nicht erreicht werden – die Gründe dafür sind vielfältig.

Die Verordnung der Lehrpläne (mit dem entsprechenden offiziellen Begutachtungsverfahren, der Einstufungsverhandlungen für neue Gegenstände, etc.) ist für das Schuljahr 2015/16 geplant, mit einer Inkraft-Setzung im Schuljahr 2016/17.

Die Lehrpläne sind aber bereits jetzt soweit fertig, dass diese allen Schulen als Schulversuch (SV) zur Verfügung gestellt werden können, um im Schuljahr 2014/15 bzw. 2015/16 zu starten.

! Achtung, hier gibt es eine Änderung:

Für die Einreichung der Schulversuche zu den neuen Lehrplänen ist ein entsprechender Antrag aller Schulen (Privat- und Bundesschulen) im Dienstweg erforderlich. In der **Beilage** finden Sie die vorbereiteten SV-Anträge, welche von den Standorten nur mehr entsprechend adaptiert werden müssen.

Besonders hinweisen möchten wir auf die hierfür erforderliche Bestimmung des § 7 (5a) SchOG. (Die Anmeldung der Schüler/innen durch die Erziehungsberechtigten nach Information über die Stundentafel und Ausbildungsinhalte wird in diesem Zusammenhang als Zustimmung angesehen.) Ein SGA-Beschluss ist zwar bei der Festlegung der schulautonomen Abweichungen von der Normstundentafel erforderlich, für Schulversuche muss der SGA lediglich „gehört“ werden. (§ 7 (5) SchOG).

Die Einreichfrist wird durch den zuständigen LSR/SSR vorgegeben, sodass noch vor Schulende eine Genehmigung durch das BMBF erfolgen kann.

Die Schulformenkennzahlen (SFKZ) und Gegenstandsbezeichnungen im UPIS konnten für die Lehrpläne (dieses Schulversuches) bereits veranlasst werden; für die neu eingeführten Gegenstände werden – wie bei Schulversuchen üblich – vorläufige Einstufungen vorgenommen.

Eine Bitte: Die Standorte werden ersucht, neue Gegenstandsbezeichnungen, welche im Rahmen der schulautonomen Vertiefung geschaffen wurden, bis 04. April 2014 an Frau FOI Eva Eisenhut (eva.eisehut@bmbf.gv.at) zu melden, damit auch hier die entsprechenden UPIS-Bezeichnungen veranlasst werden können.

Die Schulversuchsbeilagen zu den Lehrplänen finden Sie auf www.hum.at unter der Navigation „Formulare“.

Lehrpläne HLFS

Die kompetenzorientierten, modularisierten Lehrpläne der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sind in Arbeit und es konnte nach Fertigstellung der Stundentafeln bereits mit den Lehrplanarbeitsgruppen begonnen werden. Die Lehrpläne werden mit 1. September 2016 (für das Schuljahr 2016/17) aufsteigend in Kraft gesetzt.

Neue Oberstufe

Auch hier hat sich – nicht zuletzt auch wegen der Prüfung aller Schulversuche durch den Rechnungshof - eine wichtige Änderung ergeben. Anders als ursprünglich geplant, werden die SV-Anträge zur neuen Oberstufe von den SV zu den kompetenzorientiert formulierten Lehrplänen entkoppelt. Ein SV-Antrag ist hier ebenso möglich und muss im entsprechenden Fall von allen Schulen (Privat- und Bundesschulen) im Dienstweg eingebracht werden. Die entsprechenden Formulare finden Sie in der [Beilage](#).

Zeitplan für die Neue Oberstufe (HL und FS):

1. Jahrgang/1.Klasse ¹	2. Jahrgang/2.Klasse ²	Frist für SV-Antrag im BMBF
SJ 2014/15	SJ 2015/16	SV Antrag bis 15. Dezember 2014
SJ 2015/16	SJ 2016/17	SV Antrag bis 15. Dezember 2015
SJ 2016/17	VO zur Neuen Oberstufe tritt per 1.9.2017 in Kraft (SJ 2017/18)	kein SV-Antrag notwendig, da Schüler/innen bereits von gesetzlicher Regelung erfasst sind.

¹ Die 9. Schulstufe ist nicht von Regelungen der Neuen Oberstufe betroffen – quasi „entkoppelt“

² Ab der 10. Schulstufe finden die Regelungen der Neuen Oberstufe Anwendung.

Anders ist die Situation für die Aufbaulehrgänge, da diese über der 10. Schulstufe ansetzen, würde die Neue Oberstufe im Falle eines Schulversuches sofort, also im 1.JG, in Kraft treten. SV-Anträge für einen Start im SJ 2014/15 wären unbedingt so rasch als möglich im Dienstweg einzubringen. Die Kollegs hingegen, welche ja ohnehin eine Semestergliederung aufweisen, sind im SchUG-BKV geregelt.

Prüfungsordnungen und sRDP

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Erarbeitung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen im Bereich der Fachschulen. Der § 34 SchUG zur Prüfungsordnung „neu“ (inkl. einer abschließenden Arbeit) findet mit Haupttermin 2016 Anwendung. (BGBl 70/2000 i.d.g.F.)

Dies bedeutet, dass für die Lehrpläne – die nun schulversuchsweise in Kraft gesetzt werden können und die im Haupttermin 2017 erstmals zur Prüfung kommen – ebenfalls entsprechende Regelungen benötigen werden. Diese Prüfungsordnungen werden sich sinnvollerweise stark an der bereits erlassenen Verordnung orientieren.

Zum Haupttermin 2016 gibt es noch eine Neuerung – die neue, teilstandardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung (sRDP) findet erstmals per Gesetz Anwendung! Auch hier laufen die Vorbereitungen (Schulungen für Testadministration, Erarbeitung der Themengebiete und Aufgabenstellungen, Erstellung von Beurteilungsschemata etc.) bereits seit einiger Zeit sehr gewissenhaft und emsig. Diese Arbeiten werden auch noch für einige Zeit die Ressourcen am Schulstandort binden.

Qualität

Einen wichtigen Gesamtbaustein bei all den genannten Reformmaßnahmen stellt für Abteilung II/4 nach wie vor Q-hum/Q-hifs dar – immer als Unterstützungstool für Strukturierung und Zeitmanagement gedacht – um bei all der Fülle den Reformprozess „als Gesamtes“ nicht aus den Augen zu verlieren. Es ist erforderlich Verantwortung zuzuordnen, Prozessschritte und Ziele zu definieren. Letztendlich soll durch die gezielte Verwendung des Schulprogrammes an den Standorten „alles zeitgerecht auf die Reihe gebracht werden“ und Transparenz (am Standort) hergestellt werden.

Was für Abteilung II/4 erfreulich ist – ist die Etablierung der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schulleitungen und LSI im Schuljahresverlauf sowie die mittlerweile fix verankerten und regelmäßig stattfindenden Länder-Round-Tables.

Leider konnte der persönliche Austausch im Rahmen des LRT mit der Abteilung II/4 in diesem Jahr nicht stattfinden – die personellen Ressourcen haben dies schlichtweg unmöglich gemacht. Da es uns jedoch ein Anliegen ist, diesen Austausch aufrecht zu erhalten, möchten wir die Teilnahme am LRT bei „Entspannung“ der Lage sofort wieder aufnehmen.

Evaluationsschwerpunkte

Folgende Evaluationsschwerpunkte werden im Schuljahr 2014/15 für die Humanberuflichen und Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen gesetzt:

- ER-Schule: Fort- und Weiterbildung (nur Q-hum)
- FB-Schüler/innen: Individualfeedback an Lehrkraft
- FB-Lehrkräfte: Individualfeedback an Schulleitung, an Abteilungs- bzw. Fachvorstand/-vorständin oder an Administrator/in; FB zum Individualfeedback an Fachinspektor/in
- FB-Schulleitung: Individualfeedback an Schulaufsicht
- FB-Schulaufsicht: Individualfeedback an BMBF
- FB-Vorsitzende: Abschließende Prüfungen (Feedback an Schule)
- FB-Prüfungskommission: Abschließende Prüfungen (Individualfeedback an Vorsitzende/n)

Wichtig: Ergebnisse aus den Erhebungsrastern an denen Schüler/innen beteiligt sind, sollten immer an diese rückgemeldet werden. Diese Rückmeldung ist nicht nur ein Akt der Wertschätzung der Meinung unserer Schüler/innen, sondern trägt wesentlich zur Motivation und der Identifikation mit dem Qualitätssystem bei.

Dazu gleich ein Aufruf, gute Erfahrungen und Ideen (Beispiele zur Beteiligung/Austausch von Schüler/innen, zu Lernen und Lehren, Peer Mediation, zum Qualitätsmanagement am Standort, etc.) mit anderen Standorten zu teilen – eine Möglichkeit dazu ist die Good Practice Datenbank.

Link: https://www.qibb.at/de/ueber_qibb/qibb_good_practice.html

Unter neuer Flagge

Gemäß dem neuen Bundesministeriumsgesetz wurde die Bezeichnung des Ministeriums geändert – diese lautet ab 1. März 2014:

 **BF**
BM Bundesministerium für
Bildung und Frauen

Es bleibt die Hoffnung, dass mit der neuen Flagge die schon in Angriff genommenen Veränderungen im Berufsbildenden Schulwesen, ohne viel Gegen-/Seitenwind in die Umsetzung kommen.

Q-Magazin

Das aktuelle Q-Magazin (Nr. 15) finden Sie in der Beilage.

Aus dem Leben gegriffen...

„Derzeitiger Wissensstand 21.3.2014, Wind aus Nord-Nord-Ost –
wir hoffen, dass der Wind nicht dreht“

Mit freundlichen Grüßen

